

Gaedtke, Jens-Christian

Article

Welthandelsrecht und sein Verhältnis zu den Kernarbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation

Aussenwirtschaft

Provided in Cooperation with:

University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

Suggested Citation: Gaedtke, Jens-Christian (2003) : Welthandelsrecht und sein Verhältnis zu den Kernarbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 58, Iss. 1, pp. 93-120

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/231020>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Welthandelsrecht und sein Verhältnis zu den Kernarbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation

Jens-Christian Gaedtke*
Universität Tübingen

The perceived negative impacts of free world trade on core labour standards have led to attempts to insert a social clause into WTO law. These attempts have failed. Therefore, the question to which extent national trade measures related to a violation of core labour standards abroad are compatible with current WTO law remains of current interest. This article argues that such measures fall within the scope of the 'public morals' exceptions of WTO law, as contained, for instance, in Article XX (a) GATT. This view is based on Article 31 section 3 c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties and an evolutionary approach to the term 'public morals'. A broad understanding of the 'public morals' exception must be balanced, however, with principles of WTO law. Preference for multilateralism requires that trade measures be considered 'necessary' only when prior attempts to resolve the issue on a bilateral or multilateral basis – normally within the framework of the International Labour Organisation – have not produced a satisfying result. The idea of free trade requires a careful examination of whether a trade measure serves protectionist intentions and, thus, must be regarded as a 'disguised restriction on international trade'.

Keywords: WTO, Core Labour Standards, 'public morals' exception
JEL-Codes: A13, F19, K33

1 Der Konflikt zwischen Freihandel und Sozialstandards

Der Zielkonflikt zwischen freiem Welthandel und grundlegenden sozialen Standards gehört zu den umstrittensten Problemen des Globalisierungsprozesses. Viele Kritiker sind der Ansicht, die Liberalisierung des Welthandels habe zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil von Staaten geführt, die niedrige Sozialstandards aufweisen und in denen daher vergleichsweise kostengünstig produziert werden könne¹. Dieser Vorteil führe zu einem Anpassungsdruck in Staaten mit hohen Sozialstandards. Für solche mit niedrigen Standards bestehe ein Anreiz, ihr Niveau

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Tübingen; z.Zt. Cambridge, USA. Für hilfreiche Anmerkungen danke ich den Teilnehmern des WTO-Seminars an den Universitäten Tübingen und St. Gallen, insbesondere LUDWIG DUVIGNEAU sowie den Professoren HEINZ HAUSER, JULIANE KOKOTT und MARTIN NETTESHEIM.

1 BHALA (1998) S. 19.

beizubehalten oder sogar weiter zu senken. Es komme damit zu einem globalen *race to the bottom*², um Arbeitsplätze im eigenen Land zu halten oder um einen bestehenden Wettbewerbsnachteil zu verringern³. Dabei wird nicht nur auf die ökonomischen Nachteile für den heimischen Arbeitsmarkt hingewiesen, um diesen Prozess als Fehlentwicklung zu kritisieren, sondern auch auf die moralische Fragwürdigkeit, die Missachtung grundlegender Sozialstandards in anderen Ländern für den eigenen Verbrauch «zu nutzen» und sich dadurch in Widerspruch zu eigenen Werten zu setzen⁴.

Die Problematik gewinnt an Brisanz, wenn soziale Standards unterhalb der Schwelle der sogenannten Kernarbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) liegen bzw. unter diese Schwelle sinken. Diese als Minimalrechte der Arbeitnehmer angesehenen Standards sind in acht, im Rahmen der ILO abgeschlossenen Konventionen enthalten⁵. Ihnen kommt mittlerweile die Qualität grundlegender Menschenrechte zu⁶. Im Einzelnen handelt es sich um das Verbot der Kinderarbeit⁷, das Verbot der Zwangsarbeit⁸, die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen⁹ sowie um das Diskriminierungsverbot in Beschäftigung und Beruf¹⁰. Die Kernarbeitsstandards sind für die Mitgliedsstaaten der jeweiligen Konventionen völkerrechtlich verpflichtend¹¹; die übrigen der insgesamt 175 ILO-Mitgliedsstaaten, die die Konventionen (noch) nicht ratifiziert haben, haben im Rahmen der ILO 1998 in einer ohne Gegenstimme verabschiedeten Erklärung anerkannt, dass sie an die Standards bereits aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der ILO, d.h. aufgrund der ILO-

2 HOWSE (1999) S. 165; in diesem Sinne auch HABERMAS (1998) S. 69, der von «Abbau-Politiken» spricht; BHAGWATI (2002) hingegen lehnt die Theorie des *race to the bottom* mit Hinweis darauf ab, dass sie empirisch nicht belegt sei.

3 VOSSLER CHAMPION (1996) S. 182 f.; BECK (1997) S. 198.

4 Vgl. beispielsweise SUMMERS (2001) S. 79; ähnlich auch CHARNOVITZ (1998) S. 695.

5 Die Konventionen sind im Internet abrufbar unter: <http://www.ilo.org/public/english/standards/norm/whatare/fundam/index.htm> (Seitenaufwurf vom 04. Februar 2003).

6 Vgl. KÖRNER-DAMMANN (1991) S. 36; CLEVELAND (2002) S. 150; sowie BLACKETT (1999) S. 14.

7 *Worst Forms of Child Labour Convention* (1999); *Minimum Age for Admission to Employment Convention* (1973), 1015 UNTS 297.

8 *Forced or Compulsory Labour Convention* (1930), 39 UNTS 55; *Abolition of Forced Labour Convention* (1957), 320 UNTS 291.

9 *Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention* (1948), 68 UNTS 16; *Application of the Principles of the Right to Organise and to Bargain Convention* (1949), 96 UNTS 257.

10 *Discrimination in Respect of Employment and Occupation Convention* (1958), 362 UNTS 31; *Equal Remuneration Convention* (1951), 165 UNTS 303.

11 Die *Minimum Age Convention* weist mit 117 Mitgliedern den niedrigsten Ratifikationsstand auf, die *Forced Labour Convention* mit 161 Mitgliedern den höchsten der acht Konventionen (Stand: 15. September 2002).

Verfassung, gebunden seien¹². Dennoch werden die Standards von vielen Staaten nicht hinreichend beachtet. Dies ist vor allem deshalb möglich, weil im Rahmen der ILO keine effektive Möglichkeit besteht, Vertragsverletzungen zu ahnden. Zwar sieht die ILO-Verfassung u.a. ein Untersuchungsverfahren vor; dieses führt jedoch im Erfolgsfall lediglich zu einer Empfehlung an den betreffenden Staat, die Vertragsverletzung abzustellen¹³. Die Nichtbeachtung der Empfehlung bleibt *de facto* ohne wesentliche Konsequenzen¹⁴.

Aus diesem Dilemma resultiert der Gedanke, in das WTO-Recht eine so genannte Sozialklausel mit Verweis auf die Kernarbeitsstandards einzufügen und auf diese Weise das – international wohl effektivste – Streitbeilegungssystem der WTO für die Beachtung und Durchsetzung der Standards zu nutzen. Es erscheint auch grundsätzlich folgerichtig, wenn das WTO-Recht als das Recht des freien Welthandels gleichzeitig dafür Sorge tragen soll, negative Auswirkungen auf soziale (Mindest-)Standards in seinen Mitgliedsstaaten zu verhindern. Dennoch traf und trifft die Idee einer Sozialklausel auf den Widerstand vieler WTO-Mitgliedstaaten, und es scheint, als sei sie auf absehbare Zeit nicht realisierbar (siehe *Abschnitt 2*). Aus diesem Grund ist gegenwärtig vor allem die Rechtsfrage relevant, inwieweit sich nationale, auf die Missachtung von Kernarbeitsstandards bezogene Handelsbeschränkungen mit dem WTO-Recht vereinbaren lassen. Nach hier vertretener Ansicht ist das WTO-Recht in seiner derzeitigen Fassung durchaus offen für die Berücksichtigung derartiger sozialer Motive, insbesondere im Rahmen seiner Ausnahmeregelungen «zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit». Massnahmen zum Schutz oder zur Durchsetzung der Kernarbeitsstandards können daher – allerdings in engen Grenzen – zulässig sein (siehe *Abschnitt 3*).

12 Absatz 2 der ILO *Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work* (1998) lautet: «[...] declares that all Members, even if they have not ratified the Conventions in question, have an obligation arising from the very fact of membership in the Organization to respect, to promote and to realize, in good faith and in accordance with the Constitution, the principles concerning the fundamental rights which are the subject of those Conventions [...]»; im Internet unter: <http://www.ilo.org/public/english/standards/decl/declaration/text/index.htm> (Seitenaufwurf vom 04. Februar 2003); vgl. auch COXSON (1999) S. 497, sowie CHARNOVITZ (2000) S. 153 f.

13 Art. 26 ff. der ILO-Verfassung; hierzu KÖRNER-DAMMANN (1991) S. 45 ff.

14 CAPPUYNS (1998) S. 680; diese negative Einschätzung teilt auch SUMMERS (2001) S. 63.

2 Die Auseinandersetzung um eine Sozialklausel im WTO-Recht

Durch die Proteste während der WTO-Ministerkonferenz in Seattle im November 1999 hat die Diskussion um eine Sozialklausel einen Höhepunkt erlebt und breite Aufmerksamkeit auch in der Öffentlichkeit gefunden. Noch zu Beginn der Konferenz hatte der damalige US-Präsident CLINTON erklärt: «I believe the WTO must make sure that open trade does indeed lift living standards, respects core labor standards that are essential not only to worker rights, but to human rights. That's why this year the US has proposed that the WTO create a working group on trade and labor»¹⁵. Schon dieser Vorschlag traf auf den erbitterten Widerstand vieler Entwicklungsländer. Erst recht wehrten sie sich gegen Versuche, Handel und Kernarbeitsstandards durch eine Sozialklausel, die die Standards auflistet oder auf die entsprechenden ILO-Konventionen verweisen sollte¹⁶, zu verknüpfen. Die Entwicklungsländer vermuteten hinter dieser Absicht vor allem protektionistische Motive von Seiten der Industrieländer; zudem waren sie nicht bereit, auf ihre Wettbewerbsvorteile zu verzichten und ihre Souveränität durch effektivere Sanktionsmöglichkeiten von Verstößen gegen die Kernarbeitsstandards einzuschränken¹⁷. Das Problem blieb ungelöst, und die Konferenz ging ohne Ergebnisse zu Ende.

Damit sind bereits die wesentlichen Ursachen dafür beschrieben, warum bisher jeder Versuch, den Konflikt zwischen Freihandel und Sozialstandards aufzulösen, gescheitert ist. Schon 1947 war ein Vorstoss zur Aufnahme einer Klausel in das *General Agreement on Tariffs and Trade* (GATT) misslungen, und es dauerte bis 1978, bis das Thema während der Tokyo-Runde wieder ernsthaft auf die Tagesordnung gelangte¹⁸. Während der Uruguay-Runde 1994 wurden neuerliche Versuche von den Entwicklungsländern mit dem Argument zurückgewiesen, eine Welthandelsorganisation sei nicht der richtige Ort, um über Sozialstandards zu diskutieren. Die Standards sollten vielmehr der dafür originär zuständigen Organisation, nämlich der ILO, überlassen bleiben¹⁹. Die Erklärung der 1. WTO-Ministerkonferenz von Singapur 1996 enthielt eine Kompromissformel, in der sich die WTO-Mitglieder zu den international anerkannten

15 Zitiert nach SUMMERS (2001) S. 61.

16 Für einen Überblick über die verschiedenen diskutierten Ansätze vgl. BLACKETT (1999) S. 35 f.; REUSS (1999) S. 131.

17 Vgl. ALA'I (2001) S. 550.

18 SUMMERS (2001) S. 62.

19 SUMMERS (2001) S. 63.

Arbeitsnormen bekannten, allerdings gleichzeitig die Kompetenz der ILO für die Befassung mit diesen Normen hervorhoben²⁰.

Infolge des heftigen Widerstandes der Entwicklungsländer tritt mittlerweile keine Regierung mehr ausdrücklich für die Aufnahme einer Sozialklausel in das WTO-Recht ein²¹. Es scheint, als sei die Idee gescheitert. Zwar wird das Thema der Verknüpfung von Handel und Sozialstandards beispielsweise von der EU weiterhin für sehr wichtig gehalten; auch auf der 4. WTO-Ministerkonferenz in Doha Ende 2001 ist es aber insoweit nur zu einer Kompromissformel gekommen, mit der auf die Erklärung von Singapur aus dem Jahre 1996 verwiesen wird. Gleichzeitig enthält die Erklärung den Hinweis, dass die Arbeit der kürzlich geschaffenen ILO-Arbeitsgruppe *Soziale Dimension der Globalisierung* berücksichtigt werde²². Diese Gruppe hat im November 2001 wiederum eine Kommission hochrangiger Persönlichkeiten unter dem Vorsitz der finnischen Präsidentin HALONEN und des Präsidenten Tansanias, MKAPA, eingesetzt²³. Sie wird sich vor allem mit der Analyse der sozialen Folgen der Globalisierung beschäftigen und ihre Ergebnisse 2003 präsentieren. Es erscheint allerdings unwahrscheinlich, dass sie Bereitschaft dafür wecken wird, eine Sozialklausel, mit deren Hilfe die Kernarbeitsstandards durchgesetzt werden könnten, in das WTO-Recht aufzunehmen.

3 Berücksichtigung der Kernarbeitsstandards im geltenden WTO-Recht

Geht man nach dem oben Gesagten davon aus, dass eine Sozialklausel auf absehbare Zeit unrealistisch ist, stellt sich die Frage, ob nach geltendem WTO-Recht die Möglichkeit besteht, nationale Handelsbeschränkungen als Reaktion auf die Missachtung von Kernarbeitsstandards im Ausland einzuführen. Derartige Massnahmen werden häufig mit dem Reizwort des «Unilateralismus» belegt und schon deshalb abgelehnt. Solange allerdings die Möglichkeit zur Verhängung multilateraler Handelssanktionen mangels Sozialklausel im WTO-Recht nicht existiert, blei-

20 Im Internet unter: http://www.wto.org/wto/english/thewto_e/minist_e/min96_e/wtodec_e.htm (Seitenaufwurf vom 04. Februar 2003).

21 REUSS (1999) S. 4.

22 Nr. 8 der Ministererklärung lautet: «We reaffirm our declaration made at the Singapore Ministerial Conference regarding internationally recognized labour standards. We take note of work under way in the International Labour Organization (ILO) on the social dimension of globalization.»

23 Informationen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission im Internet unter: <http://www.ilo.org/public/english/wcsdg/> (Seitenaufwurf vom 04. Februar 2003).

ben diese Massnahmen als Mittel im Vordergrund, um dem Konflikt zwischen freiem Handel und sozialen Standards zu begegnen²⁴; eine Auseinandersetzung mit ihrer rechtlichen Zulässigkeit ist daher unerlässlich.

3.1 Kategorien nationaler Massnahmen

Die Zielrichtung nationaler Massnahmen ist von massgeblicher Bedeutung für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit nach WTO-Recht. Differenziert man nach diesem Kriterium, lassen sich zwei Kategorien denkbarer Massnahmen unterscheiden²⁵:

Massnahmen zur Durchsetzung der Kernarbeitsstandards im Ausland. Diese Massnahmen zielen darauf ab, einen Staat, der die Kernarbeitsstandards missachtet, zu deren Einhaltung zu bewegen. Sie knüpfen nicht nur an ein Verhalten im Ausland an, sondern wollen dort auch eine Veränderung durchsetzen; sie wirken extraterritorial²⁶. Sie sollen hier – in Abgrenzung zu den unten behandelten Schutzmassnahmen – als Durchsetzungsmassnahmen bezeichnet werden, gebräuchlich ist auch der Begriff der Handelssanktion. Ein Beispiel hierfür ist der amerikanische *Treasury and General Government Appropriations Act* von 1998, der den Import von Produkten verbietet, die im Wege der Zwangsarbeit hergestellt worden sind, und damit ausländischen Arbeitnehmern zugute kommen soll²⁷. Ein anderes, ebenfalls aus der amerikanischen Gesetzgebung stammendes Beispiel ist der *Massachusetts Burma Sanctions Act*, der die staatliche Auftragsvergabe an Unternehmen, die in Burma (heute Myanmar) tätig waren, wegen der dortigen schweren Menschenrechtsverletzungen ausschloss²⁸. Auch diese Massnahme war vor allem darauf gerichtet, in Burma eine Veränderung der Verhältnisse – insbesondere die Einstellung von Zwangsarbeit – zu bewirken²⁹, und stellte daher eine Durchsetzungsmassnahme dar.

24 Allerdings sind auch multilateral legitimierte Handelssanktionen nicht unumstritten; ablehnend hierzu CHARNOVITZ (2001) S. 792 ff.

25 Ähnlich CHARNOVITZ (1998) S. 695, der zwischen *outwardly-directed measures* und *inwardly-directed measures* unterscheidet, d.h. Massnahmen, die ein im Ausland bzw. Inland liegendes Schutzziel verfolgen.

26 Zum Begriff HERDEGEN (1995) § 2 Rn. 53 ff.; MENG (1993) S. 74 ff.; speziell mit Bezug zum GATT BARTELS (2002) S. 381 f.

27 *US-Treasury and General Government Appropriations Act*, 1998, Pub. L. No. 105-61, 634, 111 Stat. 1272, 1316 (1997); vgl. CHARNOVITZ (1998) S. 696 und S. 740 ff.

28 *Massachusetts Acts* 1996, Acts 239, ch. 130; *Mass. Gen. Laws* §§7.22G-7:22M, 40 f. (1997); vgl. hierzu LOSCHIN und ANDERSON (1999) S. 373; LOEB-CEDERWALL (1998) S. 929.

29 LOEB-CEDERWALL (1998) S. 929.

Massnahmen zum Schutz der inländischen Wertordnung. Nationale, handelsbeschränkende Massnahmen können auch darauf gerichtet sein, die inländische Wertordnung vor Widersprüchen in Bezug auf die Beachtung von Kernarbeitsstandards zu schützen. Denn solche Widersprüche entstehen, wenn die Einhaltung wichtiger Menschenrechte auf einem einhelligen gesellschaftlichen Konsens beruht, gegebenenfalls völker- und verfassungsrechtlich gefordert ist, und dennoch Güter, die unter Verstoß gegen diese Menschenrechte produziert worden sind, ohne weiteres eingeführt und angeboten werden können. Das Extrembeispiel des Imports von Konsumgütern, die im Wege der Sklavenarbeit hergestellt worden sind, macht den Widerspruch offensichtlich. Durch Schutzmassnahmen kann ihn ein Staat verhindern. Die Massnahmen finden ihr Ziel im Inland, und sind daher wohl nicht als extraterritorial anzusehen³⁰. Dabei können sie materiell mit Durchsetzungsmassnahmen übereinstimmen, also z.B. in einem Einfuhrverbot bestehen. Der nationale Gesetzgeber hat es in der Hand zu bestimmen, ob die von ihm ergriffenen Handelsmassnahmen (primär) im Ausland oder im Inland eine Wirkung herbeiführen sollen³¹. Allerdings muss er sich im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit seiner Massnahmen mit WTO-Recht an dieser Entscheidung festhalten lassen.

3.2 Können Durchsetzungs- und Schutzmassnahmen unter die Ausnahmevorschriften des WTO-Rechts subsumiert werden?

Einigkeit besteht weitgehend darüber, dass sich die Zulässigkeit nationaler, sozial motivierter Massnahmen nach dem Verständnis der Ausnahmevorschriften der WTO-Abkommen richtet, wie sie beispielsweise in Art. XX GATT, Art. XIV GATS, Art. 27 Abs. 2 TRIPS und Art. XXIII Abs. 2 GPA enthalten sind³². Darüber, wie diese Vorschriften zu interpretieren sind, gehen die Meinungen jedoch (teilweise weit) auseinander. Dies hängt auch damit zusammen, dass bis heute kein Panelbericht zur Zulässigkeit derartiger Massnahmen existiert³³. Im Folgenden wird eine solche

30 So dürfte MENG (1993) S. 76 f., zu verstehen sein, der solche Regelungen vom Begriff der extraterritorialen Jurisdiktion ausnimmt, die im Ausland lediglich eine faktische, d.h. nicht intendierte, Wirkung haben, und als Beispiel hierfür u.a. ein Einfuhrverbot anführt.

31 CHARNOVITZ (1998) S. 695 scheint hingegen zu einer objektiven Beurteilung zu tendieren, die nicht auf den Willen des Gesetzgebers abstellt.

32 Vgl. nur CLEVELAND (2002) S. 146; BAL (2001) S. 67; GARCIA (1999) S. 78; einen Versuch, das Problem bereits auf Ebene des Diskriminierungsverbots zu verorten, unternimmt für das GPA allerdings SPENNEMANN (2001) S. 43 ff.

33 Im Streit um den *Massachusetts Burma Sanctions Act* hatten die EU und Japan bereits ein Panelverfahren eingeleitet, dieses jedoch ausgesetzt, als abzusehen war, dass der US Supreme Court das Gesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen für nichtig erklären würde; vgl. hierzu PRICE und HANNAH (1998), S. 443 ff.

Prüfung am Beispiel von Art. XX GATT durchgeführt; die Argumentation und Ergebnisse lassen sich auf die anderen Ausnahmenvorschriften weitgehend übertragen, die nahezu identisch aufgebaut sind.

3.2.1 *Ausnahmetatbestände in Art. XX GATT*

Erforderlich ist, dass Durchsetzungs- und Schutzmassnahmen innerhalb der Ausnahmenvorschrift des Art. XX GATT überhaupt einen Tatbestand erfüllen³⁴. In Betracht kommt vor allem der Tatbestand der «Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit» in Art. XX (a) GATT, im Einzelfall (zusätzlich) auch der Tatbestand der «Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen» in Art. XX (b) GATT.

Zu klären ist dabei zunächst, nach welchen Kriterien die Tatbestände auszulegen sind. Dies geschieht gemäss Art. 3 Abs. 2 *Dispute Settlement Understanding* (DSU) unter Berücksichtigung der in Art. 31 und Art. 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) niedergelegten Auslegungsmethoden³⁵, die Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts wiedergeben³⁶. In der Wortwahl des Appellate Body ist an Art. 3 Abs. 2 DSU zu erkennen, dass sich das GATT nicht in «klinischer Isolierung» (*clinical isolation*) vom übrigen Völkerrecht befinde³⁷.

Dies bedeutet, dass für die Interpretation der in Art. XX GATT angeführten Tatbestände nach Art. 31 Abs. 1 WVRK auf die «gewöhnliche Wortbedeutung» abzustellen ist und Ziel und Zweck des GATT zu berücksichtigen sind. Weiterhin müssen nach Art. 31 Abs. 3 WVRK alle späteren Übereinkünfte zwischen den Parteien hinsichtlich der Interpretation des Vertrages und jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags in Betracht gezogen werden. Ausserdem ist jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz zu berücksichtigen. Gemäss Art. 32 WVRK sind die vorbereitenden Arbeiten zu einem Vertrag sowie die Umstände seines Abschlusses nur ergänzende Auslegungsmittel; sie sind subsidiär³⁸. Auf sie kann

34 Vgl. Anhang 1 für eine (auszugsweise) deutsche Übersetzung von Artikel XX GATT.

35 Vgl. Anhang 2 für eine (auszugsweise) deutsche Übersetzung von Artikel 31 WVRK.

36 SINCLAIR (1984) S. 153.

37 Bericht des Appellate Body zu *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline* vom 29. April 1996, WT/DS2/AB/R, S. 14.

38 VERDROSS und SIMMA (1984) §779.

daher nur zurückgegriffen werden, wenn die Auslegung noch kein eindeutiges oder vernünftiges Ergebnis erbracht hat³⁹.

Geht man vom gewöhnlichen Wortlaut von Art. XX (a) GATT aus, so erscheint es zunächst ohne weiteres möglich, sowohl Durchsetzungsmassnahmen als auch Schutzmassnahmen unter diesen Ausnahmetatbestand zu subsumieren. Unter «öffentlicher Sittlichkeit» (*public morals*) können die in einer Gesellschaft anerkannten ethisch-moralischen Anschauungen verstanden werden, die ein Verhalten als «gut» oder «schlecht» kennzeichnen. Grundlegende Menschenrechte wie die Kernarbeitsstandards lassen sich durchaus als Ausdruck derartiger Anschauungen begreifen⁴⁰. Schutzmassnahmen, die insoweit der Integrität der innerstaatlichen Wertordnung zugute kommen sollen, könnten damit grundsätzlich dem «Schutz der öffentlichen Sittlichkeit» ebenso dienen wie Durchsetzungsmassnahmen, die darauf gerichtet sind, im Zielstaat die Beachtung der Kernarbeitsstandards zu bewirken. Soweit letztere sich speziell auf das Verbot der Kinderarbeit beziehen, könnten sie darüber hinaus auch dem «Schutz der Gesundheit von Menschen» dienen und unter Art. XX (b) subsumiert werden. In der Tat sind die Ausnahmetatbestände vom Wortlaut her «so weit gefasst, dass es schwierig ist, sie nicht zu erfüllen»⁴¹.

Daher wurden vor allem von den WTO-Streitbeilegungsorganen, aber auch in der Literatur eine Reihe von Argumenten hervorgebracht, die ein möglichst enges Verständnis der Ausnahmetatbestände begründen sollen:

Die Streitbeilegungsorgane haben, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 WVRK, die allgemeine Leitlinie einer engen Auslegung der Ausnahmetatbestände des Art. XX GATT vorgegeben. Ziel und Zweck des GATT sei es, den freien Handel zu verwirklichen. Dem würde ein weites Verständnis der Ausnahmen zuwiderlaufen⁴². Das rechtsmethodische Argument, eine Grundregel dürfe nicht dadurch unterlaufen werden, dass seine Ausnahmen weit definiert würden, weist in dieselbe Richtung⁴³.

39 Vgl. SINCLAIR (1984) S. 141 ff.; IPSEN (1999) §11, Rn. 11 ff.

40 Dies erkennt auch FEDDERSEN (1998) S. 107 an, der sich im Ergebnis jedoch für eine restriktive Auslegung der Vorschrift entscheidet.

41 HUDEC (1986) S. 239 (eigene Übersetzung).

42 Vgl. die Panelberichte zu *United States - Imports of Certain Automotive Spring Assemblies* vom 26. Mai 1983, BISD 30S/107 (*Spring Assemblies*); *Canada - Administration of the Foreign Investment Review Act* vom 7. Februar 1984, BISD 30S/140; *United States - Restrictions on Imports of Tuna* vom 16. August 1991, BISD 39S/155 (*Tuna/Dolphin I*).

43 Vgl. BENEDEK (1990) S. 163.

Diesen Gedanken konkretisierte das Panel im Streitschlichtungsfall *Tuna/Dolphin I*⁴⁴. Massnahmen, die darauf gerichtet sind, ausserhalb des eigenen Staatsgebietes eine Wirkung zu erzielen, waren nach Auffassung des Panels nicht von Art. XX GATT umfasst. Für derartige extraterritoriale Massnahmen gebe es keinen Anknüpfungspunkt. Folge einer anderen Sichtweise sei, dass die Mitgliedsstaaten unilateral bestimmen könnten, welche Politik andere Mitgliedsstaaten in Bezug auf den Schutz von – in diesem Fall, da Art. XX (b) betroffen war – Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen vorzunehmen hätten. Rechtssicherheit bestünde in diesem Fall nur für diejenigen bzw. zwischen denjenigen Staaten mit identischen internen Regelungen und Standards, was nicht hinnehmbar sei. In diese Richtung geht auch die in der Literatur vertretene Auffassung, Art. XX GATT könne eine Suspension von GATT-Verpflichtungen zu Repressalienzwecken nicht rechtfertigen, da er lediglich eine Ausnahmebestimmung für bestimmte Bereiche der inneren Angelegenheiten vorsehe und sich nicht auf die Aussenbeziehungen der Mitgliedsstaaten beziehe⁴⁵.

In der Literatur wird zudem der Gedanke der engen Auslegung von Art. XX GATT dahingehend konkretisiert, dass auch der Herstellungsprozess eines Produkts kein zulässiger Anknüpfungspunkt für Massnahmen nach Art. XX (a) GATT sei⁴⁶. Als Argument wird hierfür Art. XX (e) GATT angeführt, der *explizit* an einen Herstellungsprozess («in Strafvollzugsanstalten hergestellte Waren») anknüpft. Dessen Existenz zeige, dass Art. XX GATT herstellungsbezogene Aspekte ansonsten fremd seien. Art. XX (a) und (b) könnten daher nur auf Massnahmen Anwendung finden, die das Produkt selbst betreffen, also z.B. auf ein Importverbot gesundheitsschädlicher Produkte wie z.B. Zigaretten.

Mit Blick auf Art. XX (a) GATT wird zudem vielfach auf die Umstände bei Vertragsschluss hingewiesen⁴⁷. Die Vertragsparteien hätten der Ausnahme der «öffentlichen Sittlichkeit» keine grössere Bedeutung zuresen wollen, vielmehr sei intendiert gewesen, diese auf pornographische Produkte und ähnlich eindeutige Fälle zu beschränken. Schon gar nicht hätten die Vertragsparteien beabsichtigt, Menschenrechte bzw. Sozialstandards darunter zu fassen; andernfalls hätten sie – wie im Fall des Art.

44 Panelbericht zu *Tuna/Dolphin I* (Fn. 42) 5.25-5.32.

45 Vgl. HAHN (1996) S. 286, der den Platz für Repressalien daher in Art. XXI GATT verortet, den Rückgriff auf die allgemeinen Regeln der Staatenverantwortlichkeit nicht zulässt und den Anwendungsbereich von Repressalien damit sehr eng hält.

46 FEDDERSEN (1998) S. 109; vgl. HOWSE (1999) S. 143, der sich dagegen wendet.

47 Vgl. nur ALBEN (2001) S. 1441.

XX (e) GATT – einen speziellen Ausnahmetatbestand geschaffen⁴⁸. In der Tat waren Versuche, Sozialstandards in das GATT zu integrieren, während der Vertragsverhandlungen gescheitert⁴⁹.

Diese Interpretation hätte zur Folge, dass durch die Missachtung von Kernarbeitsstandards motivierte Massnahmen schon keinen Ausnahmetatbestand erfüllen würden⁵⁰. Denn indem sie sich daran orientieren, ob das Produkt durch Kinderarbeit, durch Zwangsarbeit etc. zustande gekommen ist, knüpfen sie notwendigerweise an den Herstellungsprozess des Produktes an. Dies ist nach der oben geschilderten Auffassung bereits unzulässig. Durchsetzungsmassnahmen sind zudem definitionsgemäss auf eine Wirkung im Ausland ausgerichtet, wirken also extraterritorial und wären auch von daher von Art. XX (a) und (b) GATT nicht erfasst. Gegen eine Subsumtion unter Art. XX (a) GATT sprechen darüber hinaus auch die Umstände bei Vertragsschluss. Damit wären sozial motivierte Massnahmen im Wesentlichen unzulässig.

Allerdings lässt eine solche Sichtweise wesentliche juristische Aspekte unberücksichtigt. Zum einen sind die von den Panels und der Literatur vorgetragene Argumente keinesfalls zwingend, und zum anderen erfordert eine an Art. 31 und Art. 32 WVRK orientierte Auslegung von Art. XX GATT die Beachtung weiterer Gesichtspunkte, die letztlich zu einem anderen Ergebnis führen.

Zwar ist der von den Panels aufgestellte Grundsatz einer restriktiven Handhabung von Art. XX GATT zustimmungswürdig. Die Folgerungen daraus sind jedoch nicht überzeugend. (1) Das Argument, das vom Panel in *Tuna/Dolphin I* angeführt wurde, um die Unzulässigkeit von Massnahmen zu begründen, die eine Wirkung im Ausland erzielen sollen, ist in seiner Pauschalität nicht hinnehmbar: Missachtet der Zielstaat der Massnahmen die Kernarbeitsstandards, zu denen er sich im Rahmen der ILO bekannt hat, so wird ihm keineswegs eine fremde Politik aufgezwungen und Rechtssicherheit genommen; vielmehr wird er zur Beachtung seiner eigenen Politik bzw. Verpflichtung angehalten. Aus diesem Grund ist auch nicht einzusehen, dass die Suspension von GATT-Verpflichtungen zu Repressalienzwecken nicht von Art. XX GATT erfasst werden soll. Auch

48 HOWSE (1999) S. 142.

49 Vgl. oben *Abschnitt 2*.

50 Abgesehen von dem unter Art. XX (e) GATT zu subsumierenden Spezialfall, dass sich die Massnahme auf Produkte bezieht, die im Strafvollzug – also im Wege der Zwangsarbeit – hergestellt worden sind.

das Argument der Unzulässigkeit von Durchsetzungsmassnahmen wegen ihrer extraterritorialen Wirkung kann nicht überzeugen, da sich durchaus ein Anknüpfungspunkt für diese Massnahmen finden lässt: Immerhin geht es um die Einfuhr von Produkten in das eigene Land, so dass sich der Verstoß des Zielstaats gegen die Kernarbeitsstandards im Inland auswirkt. Dieses *social dumping* dürfte zu merklichen Wettbewerbsvorteilen führen, so dass jedenfalls in diesen Fällen eine Anknüpfung (auch) nach dem so genannten Wirkungsprinzip unproblematisch ist⁵¹. (2) Keineswegs zwingend ist auch der Ausschluss herstellungsbezogener Aspekte im Rahmen von Art. XX (a) und (b) GATT. Er basiert auf einem Umkehrschluss aus Art. XX (e) GATT. Ebenso vertretbar ist jedoch, aus der Existenz von Art. XX (e) GATT zu folgern, dass dieser lediglich der spezielle Ausdruck eines allgemeinen, allen Tatbeständen des Art. XX GATT zugrunde liegenden Rechtsgedankens ist⁵². (3) Schliesslich lässt der Hinweis auf die Umstände und Vorstellungen bei Vertragsschluss ausser Betracht, dass diese nach Art. 32 WVRK nachrangig, also nur dann zu berücksichtigen sind, wenn eine Auslegung ansonsten kein oder ein offensichtlich unsinniges Ergebnis bringen würde.

Vorrangig sind vielmehr die in Art. 31 WVRK niedergelegten Grundsätze zu beachten, und dabei insbesondere auch der bislang ausser Acht gelassene Art. 31 Abs. 3 c) WVRK. Diese Vorschrift enthält das Gebot, bei der Auslegung von Verträgen die in den Beziehungen der Vertragsparteien einschlägigen Rechtssätze des Völkerrechts zu berücksichtigen. In jüngster Zeit wurde in der Literatur auf ihrer Grundlage verschiedentlich die Einbeziehung an sich WTO-fremder Zwecke in das WTO-Recht gefordert⁵³. In einem jüngeren Bericht des Appellate Body hat die Vorschrift zudem im Hinblick auf Umweltbelange indirekt eine wichtige Rolle gespielt⁵⁴.

Das in Art. 31 Abs. 3 c) WVRK niedergelegte Gebot fordert, dass im Falle zweier sich inhaltlich widersprechender völkerrechtlicher Verträge im

51 So im Ergebnis auch CLEVELAND (2002) S. 160; zum Wirkungsprinzip vgl. auch SCHWARZE (1994) S. 25; nach CHARNOVITZ (1998) S. 719 (dort Fn. 179) ist ein Anknüpfungspunkt unproblematisch nach dem Territorialprinzip gegeben: «The use of the term extrajurisdictional is somewhat ironic because States surely have jurisdiction to control what is imported into their territory under the territorial principle.»

52 Ähnlich BAL (2001) S. 80.

53 Im Hinblick auf Menschenrechte ansatzweise DILLER und LEVY (1997) S. 695 und PETERSMANN (2001) S. 6; für Umweltbelange ausführlich MARCEAU (1999) S. 128 ff.; vgl. auch HOHMANN (2000) S. 98.

54 Bericht des Appellate Body zu *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (Shrimps/Turtle I)* vom 12. Oktober 1998, WT/DS58, S. 48 f.; in diesem Bericht bezog sich der Appellate Body auf eine Reihe von internationalen Umweltabkommen, ohne allerdings Art. 31 Abs. 3 c) WVRK ausdrücklich zu nennen.

Wege der Auslegung ein möglichst schonender Ausgleich zu finden ist⁵⁵. Darin erschöpft sich das Gebot jedoch nicht. Es findet auch Anwendung, wenn es um die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe geht, wenn und soweit diese Interpretationsspielraum lassen⁵⁶. Gerade dies ist im Hinblick auf Art. XX (a) GATT, der den unbestimmten Rechtsbegriff der «öffentlichen Sittlichkeit» enthält, der Fall. Damit können über Art. 31 Abs. 3 c) WVRK völkerrechtliche Verträge, die grundlegende gesellschaftliche Moralvorstellungen kodifizieren, in Art. XX (a) GATT Berücksichtigung finden. Es ist daher naheliegend und rechtlich vertretbar, die im Rahmen der ILO kodifizierten Kernarbeitsstandards zur Ausfüllung des Begriffs der «öffentlichen Sittlichkeit» heranzuziehen⁵⁷.

Hiergegen liesse sich anführen, dass Art. 31 Abs. 3 c) WVRK nicht die Berücksichtigung der völkerrechtlichen Lage im Zeitpunkt der *Auslegung* von Art. XX (a) GATT meine, sondern im Zeitpunkt der *Schaffung*⁵⁸. Dann wäre das oben gefundene Ergebnis nicht möglich: Im Jahre 1947 waren die Kernarbeitsstandards erst teilweise kodifiziert und hatten schon gar nicht die grundlegende Bedeutung, die heute ihre Berücksichtigung im Rahmen der «öffentlichen Sittlichkeit» rechtfertigt. Nach ganz überwiegend vertretener und zustimmungswürdiger Auffassung hat sich die Interpretation völkerrechtlicher Verträge jedoch am Stand im Zeitpunkt der Auslegung zu orientieren; Vertragsbestimmungen, die für Begriffswandlungen offen sind, sind grundsätzlich «dynamisch» zu interpretieren⁵⁹. Hierfür spricht, dass die starre Bindung an den Parteiwillen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dazu führen kann, dass völkerrechtliche Verträge, die oft viele Jahre in Kraft sind, aufgrund sich wandelnder Umstände in ihrer ursprünglichen Bedeutung «sinnentleert» werden. Weiterhin spricht hierfür, dass die WVRK in Art. 31 Abs. 3 a) und b) die Relevanz späterer, nach Vertragsschluss erfolgender Vorgänge für die Auslegung eines Vertrages ausdrücklich anerkennt. Schliesslich ist auch

55 Zur Definition eines solchen Rechtskonflikts und seiner Lösung vgl. PAUWELYN (2001) S. 550 f.

56 PAUWELYN (2001) S. 572, 573.

57 Dies führt zu einer zumindest teilweisen Internationalisierung des Begriffs; für ein ausschliesslich internationales Verständnis plädiert CHARNOVITZ (1998) S. 742 f.

58 So die traditionelle Auffassung, vertreten z.B. vom StIGH 1925 im Mossul-Fall, vgl. die Nachweise bei VERDROSS und SIMMA (1984) §782.

59 IPSEN (1999) § 11 Rn. 21; zurückhaltender VERDROSS und SIMMA (1984) §782; der Internationale Gerichtshof (IGH) hat eine dynamische Interpretation bisher in zwei Fällen vorgenommen, so im Namibia-Gutachten von 1971, ICJ Reports (1971) S. 31 f. sowie im Urteil zum *Aegean Sea Continental Shelf Case* von 1978, ICJ Reports (1978) S. 34 f.; SINCLAIR (1984) S. 139 hält den Begriff der «Sittlichkeit» für einen typischen Anwendungsfall dynamischer Auslegung: «There is some evidence that the evolution of international law may exercise a decisive influence on the meaning to be given to expressions incorporated in a treaty, particularly if these expressions themselves denote relative or evolving notions such as «public policy» or the «protection of morals.»»

die *International Law Commission*, auf deren Entwurf die WVRK zurückgeht, von der Beachtlichkeit der völkerrechtlichen Lage nach Abschluss des Vertrags ausgegangen⁶⁰. Konsequenterweise hat daher der Appellate Body im Streitschlichtungsfall *Shrimps/Turtle I* dem unbestimmten Rechtsbegriff der «exhaustible natural resources» in Art. XX (g) GATT ein dynamisches Verständnis zugrunde gelegt⁶¹: «The words of Article XX(g), «exhaustible natural resources», were actually crafted more than 50 years ago. They must be read by a treaty interpreter in the light of contemporary concerns of the community of nations about the protection and conservation of the environment».

Ein weiterer möglicher Einwand betrifft den Umstand, dass nicht alle Mitglieder der WTO auch gleichzeitig solche der ILO-Verträge sind. Dies könnte einer Berücksichtigung der Standards über Art. 31 Abs. 3 c) WVRK entgegenstehen, da andernfalls der Begriff der «öffentlichen Sittlichkeit» nicht für alle Mitglieder den gleichen Inhalt hätte. Dieser Gedanke greift jedoch aus zwei Gründen nicht durch: Zum einen spricht schon der Wortlaut des Art. 31 Abs. 3 c) WVRK – anders als etwa Artikel 31 Abs. 2 a) WVRK – von «den Vertragsparteien» und nicht von «allen Vertragsparteien». Das heisst, dass eben nicht alle WTO-Mitglieder im Rahmen von Art. 31 Abs. 3 c) WVRK Mitglieder der jeweils einschlägigen Abkommen sein müssen. Zum anderen ist dieser Gedanke dem Völkerrecht, und insbesondere der WVRK, nicht fremd: Die Vertragsparteien eines multilateralen Vertrages können z.B. durch so genannte Modifikationen *inter se* nach Art. 41 WVRK die Bestimmungen im bilateralen Verhältnis grundsätzlich abändern; auch in diesen Fällen nehmen Vertragsbestimmungen in der Folge im Verhältnis einiger Vertragsparteien einen geringfügig anderen Inhalt an als zwischen den übrigen Vertragsparteien⁶².

Allerdings dürfte notwendig sein, dass sich die jeweils an einem Disput beteiligten *Konfliktparteien* zu den Kernarbeitsstandards bekannt haben. Dieses Problem ist umstritten; zum Teil wird es für ausreichend gehalten, dass nur *eine* Partei durch das betreffende Abkommen verpflichtet ist, da Art. 31 Abs. 3 c) WVRK ja nur die «Berücksichtigung» der entsprechenden völkerrechtlichen Regeln vorschreibe; die Berücksichtigung könne bzw. müsse dann eben schwächer ausfallen⁶³. Immerhin hat auch der

60 UNITED NATIONS (1966) S. 222.

61 Bericht des Appellate Body zu *Shrimps/Turtle I* (Fn. 54) S. 48.

62 In diesem Sinne auch MARCEAU (1999) S. 124; PAUWELYN (2001) S. 575.

63 Hierzu tendiert MARCEAU (1999) S. 126.

Appellate Body bereits völkerrechtliche Umweltabkommen berücksichtigt, bei denen nicht alle Streitbeteiligten Mitglieder waren⁶⁴. Das Problem ist im vorliegenden Kontext allerdings von geringer praktischer Relevanz: Im Rahmen der ILO-Erklärung von 1998 haben alle 175 ILO-Mitgliedsstaaten die Beachtung der Kernarbeitsstandards als verpflichtend anerkannt. Ein WTO-Konflikt, an dem eine Partei beteiligt ist, die nicht zu diesen Staaten gehört, ist daher denkbar unwahrscheinlich.

Schliesslich greift auch der rechtspolitische Einwand gegen die Einbeziehung der Kernarbeitsstandards über Art. 31 Abs. 3 c) WVRK, wonach Art. XX (a) GATT zum «Einfallstor» für jedes denkbare nationale, völkerrechtlich kodifizierte Interesse werden könne, nicht durch: Denn erforderlich bleibt immer, dass die «öffentliche Sittlichkeit», also grundlegende Moralvorstellungen, betroffen sind. Dabei ist angesichts des Ausnahmecharakters von Art. XX GATT ein strenger Massstab anzulegen. Daher kommen nur völkerrechtliche Verträge in Betracht, die grundlegende Menschenrechte enthalten. Dennoch wäre der Begriff der «öffentlichen Sittlichkeit» im Ergebnis zu eng interpretiert, würde man unter solchen grundlegenden Menschenrechten nur solche verstehen, denen der Rang von *ius cogens* zukommt. Die Kategorie des *ius cogens* hat weiterhin inhaltlich wenig scharfe Konturen; hinsichtlich der Kernarbeitsstandards wird allenfalls das Verbot der Zwangsarbeit dazu gezählt⁶⁵, obwohl die ILO-Erklärung deutlich macht, dass die Staatengemeinschaft die anderen drei Standards für ebenso wichtig hält. Auch aus Sicht des Art. XX (a) GATT wäre unverständlich, weshalb das Verbot der Zwangsarbeit zur «öffentlichen Sittlichkeit» im Sinne gesellschaftlicher Moralvorstellungen zählen sollte, nicht aber das – kein *ius cogens* darstellende – Verbot der Kinderarbeit.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass bei einer an Art. 31 WVRK orientierten Auslegung sowohl Durchsetzungs- als auch Schutzmassnahmen mit Bezug auf die Kernarbeitsstandards grundsätzlich unter Art. XX (a) GATT subsumiert werden können⁶⁶. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass sie auch zulässig wären. Erforderlich ist nun vielmehr eine Einzelfallprüfung, in der festzustellen ist, ob die jeweiligen Massnahmen «notwendig» sind, keine «willkürliche oder ungerech-

64 Der Appellate Body bezog sich in *Shrimps/Turtle I* (Fn. 54) S. 49 u.a. auf die *Convention on Biological Diversity* und die *Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals*, obwohl mehrere an dem Disput beteiligte Staaten nur eine der beiden Konventionen (Malaysia, Indien) oder sogar gar keine (Thailand, USA) ratifiziert hatten.

65 KADELBACH (1992) S. 298.

66 So im Ergebnis auch HOWSE (1999) S. 169.

fertigte Diskriminierung» und keine «verschleierte Beschränkung» darstellen.

3.2.2 *Notwendigkeit der Massnahmen*

Massnahmen, die auf Art. XX (a) gestützt werden sollen, müssen «notwendig» sein. In der Auslegung der Panels und des Appellate Body entspricht dieser Begriff in etwa dem im deutschen Recht bekannten Begriff der «Verhältnismässigkeit»: Zu prüfen ist erstens, ob die Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und zweitens, ob eine weniger einschneidende Massnahme denkbar ist (*reasonable alternative*). Dabei ist nach wiederholt vertretener Ansicht der Streitbeilegungsorgane nicht Voraussetzung für eine mildere Massnahme, dass sie in gleichem Masse geeignet ist wie die gewählte⁶⁷. Allerdings wird man voraussetzen können und müssen, dass die Alternativmassnahme ernsthaft imstande ist, ihr Ziel zu erreichen⁶⁸.

Der Verzicht auf die gleiche Eignung der Alternativmassnahme ist ein wichtiges Element der Notwendigkeitsprüfung. Normalerweise wird dadurch eine Vielzahl von Alternativmassnahmen zu berücksichtigen sein. Der Hintergrund für diese Praxis wird im Bericht des Panels im Fall *Tuna/Dolphin I* deutlich: Hier wies das Panel darauf hin, dass es anstatt der amerikanischen unilateralen Massnahme eine bilaterale oder multilaterale Alternative gegeben habe; die USA hätten sich um die Aushandlung eines Abkommens mit der anderen Konfliktpartei bemühen müssen; mangels derartiger Bemühungen sei die Massnahme nicht notwendig gewesen⁶⁹. Die USA hatten dagegen vorgetragen, die unilaterale Massnahme sei zur Zielerreichung wesentlich geeigneter gewesen. Das Panel hat mit diesem Verständnis des Begriffs der «Notwendigkeit» die Möglichkeit mächtiger Akteure wie der USA (oder auch der EU) eingeschränkt, ihre wirtschaftliche Stärke ungebremst für unilaterale Massnahmen zu nutzen

67 Vgl. z.B. die Panelberichte zu den Fällen *Thailand – Restrictions on Importation of and Internal Taxes on Cigarettes* vom 7. November 1990, BISD 37S/200; *Tuna/Dolphin I* (Fn. 42); siehe auch Bericht des Appellate Body zu *European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos Containing Products* vom 12. März 2001, WT/DS135/AB/R.

68 Grundsätzliche Kritik am Konzept der Notwendigkeitsprüfung übt CLEVELAND (2002) S. 165 mit Hinweis darauf, dass für Massnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens nach Art. XX (a) oder (b) GATT die mildeste gewählt werden muss, nicht aber für Massnahmen bezüglich der weit weniger bedeutsamen Rechtsgüter in Art. XX (c) und (e) ff. GATT. Auch GARCIA (1999) S. 84, 95 kritisiert die Notwendigkeitsprüfung. Sie sei von vornherein zugunsten von wirtschaftlichen Werten ausgerichtet. Wenn es um Menschenrechte gehe, sei die Prüfung zumindest in der Weise zu modifizieren, dass die Alternativmassnahme mindestens ebenso effektiv wie die ergriffene Massnahme sein müsse.

69 Panelbericht zu *Tuna/Dolphin I* (Fn. 42) 5.28.

und einen Vorrang internationaler Kooperation postuliert⁷⁰. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Übertragen auf die hier untersuchte Problematik bedeutet die Praxis der Streitbeilegungsorgane Folgendes:

Durchsetzungsmassnahmen kommen grundsätzlich als geeignete Massnahmen in Betracht, um im Zielstaat eine Beachtung der Kernarbeitsstandards herbeizuführen. Abhängig ist ihre Eignung allerdings im konkreten Fall von dem politischen Gewicht des die Massnahmen verhängenden Staats sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Zielstaats vom Handel mit der Konfliktpartei. Für kleine Staaten dürfte es schwierig sein, die Eignung von Durchsetzungsmassnahmen nachzuweisen⁷¹. Erfolgreiche Durchsetzungsmassnahmen waren offenbar solche der USA gegenüber Malaysia, Chile und der Dominikanischen Republik, bei denen es nach Aussetzung von Handelspräferenzen zu Änderungen im Arbeitsrecht der Zielstaaten zugunsten der Arbeitnehmer kam⁷². Im Einzelfall kann es hier zu schwierigen und umfassenden Prüfungen kommen; dabei wird verobjektivierend darauf abzustellen sein, ob der die Massnahmen verhängende Staat *ex ante* davon ausgehen durfte, dass diese zu einer Beachtung der Kernarbeitsstandards führen würden.

Mildere Massnahmen im Sinne von *reasonable alternatives* sind unschwer denkbar. Gegen die Missachtung von Kernarbeitsstandards kann nach den Vorschriften der ILO-Verfassung vorgegangen werden. Ein solches Verfahren mag unter Umständen nicht gleichermassen effektiv wie eine nationale Durchsetzungsmassnahme sein. Als ernsthaft geeignete sowie multilaterale Alternative geht sie jedoch einer nationalen handelsbeschränkenden Massnahme vor; erst wenn sich die Bemühungen im Rahmen der ILO als erfolglos erwiesen haben, kann eine Durchsetzungs-

70 Im Bericht des Appellate Body zu *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products* vom 22. Oktober 2001, WT/DS58/AB/RW (*Shrimps/Turtle II*) S. 36, konkretisiert der Appellate Body den Vorrang multilateralen Vorgehens insoweit, als es nicht – wie von Malaysia vortragen – auf den Abschluss eines multilateralen Abkommens ankomme, sondern lediglich auf «good faith efforts to reach international agreements that [are] comparable from one forum of negotiation to the other».

71 CLEVELAND (2002) S. 174 will bei Massnahmen zur Durchsetzung von Menschenrechten, denen der Rang von *ius cogens* zukommt, eine Vermutung zugunsten der Eignung solcher Massnahmen gelten lassen; dies würde natürlich auch kleinen Staaten zugute kommen.

72 Diese Massnahmen fanden grösstenteils im Rahmen des amerikanischen *Generalized System of Preferences* (GSP) statt, so dass sie sich nicht an WTO-Recht messen lassen mussten, vgl. HOWSE (1999) S. 158.

massnahme die Notwendigkeitsprüfung bestehen⁷³. Auf diese Weise wird nicht nur dem Vorrang multilateralen Handelns, sondern auch der vorrangigen Kompetenz der ILO hinsichtlich der Kernarbeitsstandards Rechnung getragen, wie sie in der Erklärung der WTO-Ministerkonferenz von Singapur betont wurde. Zugleich besteht ein Anreiz für die an einem Konflikt um die Einhaltung von Kernarbeitsstandards beteiligten Staaten, ein ILO-Verfahren ernsthaft zu betreiben und mit der ILO zu kooperieren⁷⁴.

Schutzmassnahmen müssen geeignet sein, die Integrität der inländischen Ordnung hinsichtlich des den Kernarbeitsstandards innewohnenden moralischen Wertes zu schützen. Dieses Kriterium ist schwer zu konkretisieren, erscheint doch prinzipiell jede Massnahme, die z.B. die Einfuhr von Waren verhindert, die unter Verstoss gegen die ILO-Standards hergestellt wurden, hierfür geeignet. Deutlich eingeschränkt wird die Zulässigkeit solcher Massnahmen jedoch durch den auch hier grundsätzlich geltenden Vorrang multilateralen Vorgehens, im Regelfall im Rahmen der ILO. Sollten sich diese Bemühungen als erfolglos erwiesen haben, ist zudem an eine Verpflichtung zum *social labeling* als Alternative zu denken, d.h. eine Angabe auf dem Produkt, ob es in Konformität mit Kernarbeitsstandards hergestellt worden ist⁷⁵. Auf diese Weise wäre es dem inländischen Konsumenten möglich, die mit einem solchen *label* ausgestatteten Waren bewusst zu bevorzugen⁷⁶. Angesichts der vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten, die sich Unternehmen in diesem Zusammenhang bieten, wäre allerdings zu prüfen, ob ein *social labeling* wirklich ernsthaft geeignet ist, dem Schutzzweck der Massnahme Genüge zu tun.

73 Hierzu tendiert auch CLEVELAND (2002) S. 179, die allerdings gleichzeitig hervorhebt, dass multilaterales Vorgehen oft viel Zeit kostet, während unilaterales Vorgehen eine u.U. erforderliche schnelle Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen ermöglicht. Der Rückgriff auf nationale Massnahmen ist durch die Mechanismen der ILO nicht verstellt; sie sind nicht abschliessend im Sinne eines *self-contained régime*. Geht man davon aus, dass Artikel 33 der ILO-Verfassung keine Möglichkeit bietet, handelsbeschränkende Massnahmen zu empfehlen, kann eine solche Empfehlung durch den Verwaltungsrat bzw. die Konferenz der ILO auch nicht Voraussetzung für handelsbeschränkende Massnahmen sein; vgl. hierzu MAUPAIN (1999) S. 284.

74 Vgl. HOWSE (1999) S. 170.

75 Kritisch hierzu BASU (2001) S. 493, der darauf hinweist, dass die *moral preference* der Konsumenten nicht steuerbar ist und deshalb möglicherweise der Hersteller des Produkts nur geringfügig getroffen wird. Diese Bedenken greifen bei Schutzmassnahmen jedoch nicht, da diese einen im Inland liegenden Schutzzweck verfolgen, der unabhängig von den Auswirkungen des Konsumentenverhaltens beim Hersteller erreicht wird.

76 In dieselbe Richtung gehen die im Rahmen des *UN-Global Compact* gemachten Bemühungen, die auf eine freiwillige Selbstverpflichtung international tätiger Unternehmen abzielen, die ILO-Standards einzuhalten. Über eine Veröffentlichung der Liste der teilnehmenden Unternehmen soll der Konsument in die Lage versetzt werden, Produkte dieser Unternehmen bewusst auszuwählen bzw. die der nicht teilnehmenden Unternehmen zu boykottieren; vgl. hierzu MEYER und STEFANOVA (2001) S. 504.

3.2.3 *Verbot der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen*

Weitere Voraussetzung ist, dass die nationalen Massnahmen keine «willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung» darstellen. Ob eine «ungerechtfertigte» Diskriminierung vorliegt, ist gerade Gegenstand der Prüfung, so dass dieses Merkmal nicht weiterführt. Allein das Merkmal der «willkürlichen» Diskriminierung engt den Spielraum für eine Massnahme ein. Die Auslegung durch die Streitbeilegungsorgane der WTO hat bisher nicht zu einer wesentlichen Klärung der Voraussetzung geführt; sie variiert in Abhängigkeit des Falles. Insbesondere dann, wenn die Notwendigkeit der Massnahme kein Tatbestandsmerkmal darstellt – also ausserhalb von Art. XX (a), (b) und (d) GATT – nehmen die Streitbeilegungsorgane Elemente der Notwendigkeitsprüfung in die Prüfung des Verbots der willkürlichen Diskriminierung auf⁷⁷. Ansonsten liegt der Schwerpunkt der Prüfung darauf, Versuche einzudämmen, einzelne (missliebige) Staaten durch Handelsbeschränkungen gegenüber anderen Staaten zu diskriminieren⁷⁸. Dieses Verständnis entspricht dem insoweit recht eindeutigen Wortlaut des Merkmals. Durchsetzungs- und Schutzmassnahmen dürfen daher nicht lediglich ausgewählte Staaten treffen, sondern müssen gleichförmig auf alle Staaten abzielen, die einzelne oder alle Kernarbeitsstandards missachten⁷⁹. Allerdings enthält die Voraussetzung der «gleichen Verhältnisse» die Möglichkeit der Einschränkung dieses Grundsatzes: Die besondere Schwere von Verletzungen der Kernarbeitsstandards in einem Staat kann beispielsweise ein Argument dafür liefern, Massnahmen nur gegen diesen zu richten. Denkbar ist prinzipiell auch, die besonderen politischen oder ökonomischen Verhältnisse eines Staates heranzuziehen, um Massnahmen allein gegen ihn zu rechtfertigen⁸⁰; doch würde eine solche Interpretation das Verbot der willkürlichen Diskriminierung zwischen Staaten, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, wohl leerlaufen lassen.

77 So der Appellate Body im Fall *Shrimp/Turtle I* (Fn. 54): «The standards of arbitrary discrimination, for example, under the chapeau may be different for a measure that purports to be necessary to protect public morals than for one relating to the products of prison labour».

78 Vgl. Panelbericht zu *United States – Restrictions on Imports of Tuna and Tuna Products from Canada* vom 22. Februar 1982, BISD 29S/91 (*Tuna and Tuna Products*): «The United States action had been taken exclusively against imports of tuna and tuna products from Canada, but similar actions had been taken against imports from Costa Rica, Ecuador, Mexico and Peru and then for similar reasons»; ähnlich auch der Panelbericht zu *Spring Assemblies* (Fn. 42).

79 HOWSE (1999) S. 145.

80 Vgl. BAL (2001) S. 73.

3.2.4 *Verbot der verschleierte Beschränkung des internationalen Handels*

Das Verbot der verschleierte Beschränkung soll sicherstellen, dass die auf einen Ausnahmetatbestand gestützte Massnahme nicht in Wahrheit ergriffen wird, um den internationalen Handel zu beschränken. Diese Voraussetzung greift also den Gedanken auf, dass Durchsetzungs- und Schutzmassnahmen möglicherweise aus protektionistischen Motiven heraus ergriffen werden, d.h. um der heimischen Produktion einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Ihr kommt im vorliegenden Zusammenhang aus zwei Gründen eine besondere Bedeutung zu: Zum einen betonen sowohl die WTO-Erklärung von Singapur 1996 als auch die ILO-Erklärung 1998 den Willen, das Thema Kernarbeitsstandards nicht zu protektionistischen Zwecken zu missbrauchen⁸¹; das bedeutet aber, dass Massnahmen, die *nicht* als protektionistisch angesehen werden müssen, möglich bleiben⁸². Zum anderen macht die Erweiterung, die der Anwendungsbereich des Art. XX (a) GATT durch die oben vorgenommene weite Auslegung erfahren hat, ein Korrektiv erforderlich, um potenziellen Missbrauch zu verhindern.

Dieser Bedeutung wird die bisherige Behandlung des Verbots der verschleierte Beschränkung durch die Panels und den Appellate Body nicht gerecht. Es hat noch immer keine klaren Konturen erhalten⁸³. Bisher wird es vor allem durch Gesichtspunkte der Transparenz ausgefüllt. So lehnte das Panel im Fall *Tuna and Tuna Products* eine verschleierte Beschränkung mit der Begründung ab, die Massnahme der USA sei als Handelsmassnahme erlassen und öffentlich verkündet worden⁸⁴. Im Fall *Spring Assemblies* hob das Panel ebenfalls den Umstand hervor, dass die amerikanische Massnahme im *Federal Register* verkündet worden war, um eine verschleierte Beschränkung abzulehnen⁸⁵. Zudem wird gefordert, dem betroffenen Staat in dem Verfahren, das zum Erlass der Massnahme führt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben⁸⁶.

81 Vgl. Absatz 5 der ILO-Erklärung (Fn. 12): «[...] stresses that labour standards should not be used for protectionist purposes, and that nothing in this Declaration and its follow-up shall be invoked or otherwise used for such purposes [...]».

82 GATHI (2001) S. 156; HOWSE (1999) S. 166.

83 Vgl. HOWSE (1999) S. 145.

84 Panelbericht zum Fall *Tuna and Tuna Products* (Fn. 78) S. 108.

85 Panelbericht zum Fall *Spring Assemblies* (Fn. 42) S. 125; vgl. auch WTO (1995) S. 564.

86 CLEVELAND (2002) S. 180; vgl. auch HOWSE (1999) S. 145.

In der Literatur wird kritisiert, die Betonung des Transparenzkriteriums sei mit einer an Art. 31 WVRK orientierten Auslegung nicht zu vereinbaren. Es sei absurd, wenn eine in Wahrheit protektionistische Massnahme den Test der «verschleierte Beschränkung» passieren könne, nur weil sie öffentlich verkündet worden sei⁸⁷. Es müsse vielmehr darum gehen, an dieser Stelle protektionistische Massnahmen auszuschneiden⁸⁸. Dieser Kritik ist angesichts der oben beschriebenen Bedeutung der Voraussetzung für Durchsetzungs- und Schutzmassnahmen zuzustimmen, wenn sie auch naturgemäss zu dem Problem führt, wie solche Massnahmen zu bestimmen sind. Sinnvoll erscheint, im Wege einer Konkordanzprüfung das Schutzgut, die Schwere seiner Beeinträchtigung sowie die Auswirkungen der Massnahme auf den Handel samt etwaigen Vorteilen für die inländische Wirtschaft ins Verhältnis zu setzen. Kann der sich auf Art. XX GATT berufende Staat, den insoweit die Darlegungs- und Beweislast treffen muss, nicht überzeugend belegen, dass ein Übergewicht der für die Massnahme sprechenden nicht-wirtschaftlichen Interessen besteht, ist von einer unzulässigen «verschleierte Beschränkung» auszugehen.

4 Ergebnis

Auf absehbare Zeit wird die Verankerung einer Sozialklausel im WTO-Vertragswerk aufgrund des Widerstands der Entwicklungsländer nicht möglich sein. Es wird also nicht zu einer multilateralen Durchsetzung der Kernarbeitsstandards mit Hilfe des WTO-Rechts kommen. Allerdings steht das WTO-Recht nationalen Massnahmen nicht notwendigerweise entgegen: Durchsetzungs- oder Schutzmassnahmen, die aufgrund der Missachtung von Kernarbeitsstandards im Ausland erlassen werden, lassen sich unter engen Voraussetzungen über die Ausnahmeregelungen des WTO-Rechts rechtfertigen. Voraussetzung hierfür ist ein weites Verständnis der Ausnahme der «öffentlichen Sittlichkeit» und ein im Vergleich zu bisherigen Berichten der Panels und des Appellate Body's engeres Verständnis des Kriteriums der Notwendigkeit sowie der Verbote der willkürlichen Diskriminierung und (insbesondere) der verschleierte Beschränkung. Der Vorteil dieser – massgeblich auf Art. 31 Abs. 3 c) WVRK gestützten – Rechtsauffassung besteht darin, dass sie das Welthandelsrecht für den Konflikt mit den Kernarbeitsstandards, für den es nach verbreiteter Ansicht mitverantwortlich ist, öffnet. Gleichzeitig berücksichtigt

87 KLABBERS (1992) S. 91.

88 BAL (2001) S. 74; ebenso CHARNOVITZ (1991) S. 48.

sie, dass diese Öffnung die Gefahr versteckter Protektionismen und unerwünschter nationaler Alleingänge erhöht. Sie versetzt die WTO in die Lage, den beschriebenen Konflikt auf der Basis von Einzelfallentscheidungen zu entschärfen, ohne die Kompetenz der ILO für die Durchsetzung von Arbeitsstandards in Frage zu stellen. Auf diese Weise bietet sie der WTO die Möglichkeit, an einem Ausgleich sozialer und ökonomischer Belange des Globalisierungsprozesses mitzuwirken.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Anhang 1:

Artikel XX GATT hat in seiner deutschen Übersetzung (auszugsweise) folgenden Wortlaut, vgl. BENEDEK (1998) S. 98:

Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen:

- (a) notwendige Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit
- (b) notwendige Massnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen
- (c) Massnahmen für die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber [...]
- (d) [...]
- (e) Massnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren
- (g) Massnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, [...]

Anhang 2:

Artikel 31 WVRK lautet in seiner deutschen Übersetzung (auszugsweise), vgl. SARTORIUS II (2001), Nr. 320:

1. Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zweckes auszulegen. [...]
2. [...]
3. Ausser dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen [...]
 - a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
 - b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
 - c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.

Literatur

- ALA'I, PADIDEH (2001), Global Trade Issues in the New Millenium: A Human Rights Critique of the WTO: Some Preliminary Observations, *George Washington International Law Review* 33, S. 537–553.
- ALBEN, ELISSA (2001), GATT and Fair Wages: A Historical Perspective on the Labor-Trade Link, *Columbia Law Review* 101, S. 1410–1447.
- BAL, SALMAN (2001), International Free Trade Agreements and Human Rights: Reinterpreting Article XX GATT, *Minnesota Journal of Global Trade* 10, S. 62–108.
- BARTELS, LORAND (2002), Article XX of GATT and the Problem of Extraterritorial Jurisdiction, *Journal of World Trade* 36, S. 353–403.
- BASU, KAUSHIK (2001), Compacts, Conventions and Codes: Initiatives for Higher International Labor Standards, *Cornell International Law Journal* 34, S. 487–500.
- BECK, ULRICH (1997), *Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung*, Frankfurt: Suhrkamp.
- BHAGWATI, JAGDISH (2002), *Free Trade Today*, Princeton: Princeton University Press.
- BHALA, RAJ (1998), Clarifying the Trade-Labor Link, *Columbia Journal of Transnational Law* 37, S. 11–56.
- BENEDEK, WOLFGANG (1990), *Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht*, Berlin: Springer.
- BENEDEK, WOLFGANG (1998), *Die Welthandelsorganisation (WTO)*, München: Beck.
- BLACKETT, ADELLE (1999), Whither Social Clause? Human Rights, Trade Theory and Treaty Interpretation, *Columbia Human Rights Law Review* 31, S. 1–80.
- CAPPUYNS, ELISABETH (1998), Linking Labor Standards and Trade Sanctions: An Analysis of their Current Relationship, *Columbia Journal of Transnational Law* 36, S. 659–686.
- CHARNOVITZ, STEVE (1991), Exploring the Environmental Exceptions in GATT Article XX, *Journal of World Trade* 25, S. 37–55.
- CHARNOVITZ, STEVE (1998), The Moral Exception in Trade Policy, *Virginia Journal of International Law* 38, S. 689–745.
- CHARNOVITZ, STEVE (2000), The International Labor Organization in its Second Century, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 4, S. 147–184.
- CHARNOVITZ, STEVE (2001), Rethinking WTO Trade Sanctions, *American Journal of International Law* 95, S. 792–832.

- CLEVELAND, SARAH H. (2002), Human Rights Sanctions and International Trade: A Theory of Compatibility, *Journal of International Economic Law* 5, S. 133–189.
- COXSON, CHRISTOPHER R. (1999), The 1998 ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work: Promoting Labor Law through the ILO as an Alternative to imposing Coercive Trade Sanctions, *Dickinson Journal of International Law* 17, S. 469–504.
- DILLER, JANELLE M. und DAVID A. LEVY (1997), Child Labor, Trade and Investment: Toward the Harmonization of International Law, *American Journal of International Law* 91, S. 663–696.
- FEDDERSEN, CHRISTOPH T. (1998), Focusing on Substantive Law in International Economic Relations: The Public Morals of GATT's Article XX(a) and 'Conventional' Rules of Interpretation, *Minnesota Journal of Global Trade* 7, S. 75–121.
- GARCIA, FRANK J. (1999), The Global Market and Human Rights: Trading away the Human Rights Principle, *Brookings Journal of International Law* 25, S. 51–97.
- GATHI, JAMES THUO (2001), Where should Global Social and Regulatory Policy be Made? Re-Characterizing the Social in the Constitutionalization of the WTO: A Preliminary Analysis, *Widener Law Symposium Journal* 7, S. 137–173.
- HABERMAS, JÜRGEN (1998), *Jenseits des Nationalstaats? Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung*, in: ULRICH BECK (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, Frankfurt: Suhrkamp, S. 67–84.
- HAHN, MICHAEL J. (1996), *Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie*, Berlin: Springer.
- HERDEGEN, MATTHIAS (1995), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2. Aufl., München: Beck.
- HOHMANN, HARALD (2000), Der Konflikt zwischen freiem Handel und Umweltschutz in WTO und EG, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 46, S. 88–99.
- HOWSE, ROBERT (1999), The World Trade Organization and the Protection of Workers' Rights, *Journal of Small and Emerging Business Law* 3, S. 131–172.
- HUDEC, ROBERT (1986), *The Legal Status of GATT in the Domestic Law of the United States*, in: MEINHARD HILF und ERNST-ULRICH PETERSMANN (Hrsg.), *The European Community and GATT*, Deventer: Kluwer, S. 187–249.
- IPSEN, KNUT (1999), *Völkerrecht*, 4. Aufl., München: Beck.
- KADELBACH, STEFAN (1992), *Zwingendes Völkerrecht*, Berlin: Duncker & Humblot.

- KLABBERS, JAN (1992), The Jurisprudence on International Trade Law: Article XX GATT, *Journal of World Trade* 26, S. 63–94.
- KÖRNER-DAMMANN, MARITA (1991), *Bedeutung und faktische Wirkung von ILO-Standards*, Baden-Baden: Nomos.
- LOEB-CEDERWALL, JENNIFER (1998), Restrictions on Trade with Burma: Bold Moves or Foolish Acts?, *New England Law Review* 32, S. 929–963.
- LOSCHIN, LYNN und JENNIFER ANDERSON (1999), Massachusetts challenges the Burmese Dictators, *Santa Clara Law Review* 39, S. 373–408.
- MARCEAU, GABRIELLE (1999), A Call for Coherence in International Law – Praises for the Prohibition against «Clinical Isolation» in WTO Dispute Settlement, *Journal of World Trade* 33, S. 87–152.
- MAUPAIN, FRANCIS (1999), The Settlement of Disputes within the International Labour Office, *Journal of International Economic Law* 2, S. 273–293.
- MENG, WERNER (1993), *Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht*, Berlin: Springer.
- MEYER, WILLIAM H. und BOYKA STEFANOVA (2001), Human Rights, the UN Global Compact, and Global Governance, *Cornell International Law Journal* 34, S. 501–521.
- PAUWELYN, JOOST (2001), The Role of Public International Law in the WTO: How far can we go?, *American Journal of International Law* 95, S. 535–578.
- PETERSMANN, ERNST-ULRICH (2001), International Economic Law and Human Rights in the 21st Century: The Need to clarify their Interrelationships, *Journal of International Economic Law* 4, S. 3–39.
- PRICE, DANIEL M. und JOHN P. HANNAH (1998), The Constitutionality of United States State and Local Sanctions, *Harvard International Law Journal* 39, S. 443–499.
- REUSS, MATTHIAS (1999), *Menschenrechte durch Handelssanktionen*, Baden-Baden: Nomos.
- SARTORIUS II (Stand 2001), *Internationale Verträge und Europarecht* (Textsammlung), München: Beck.
- SCHWARZE, JÜRGEN (1994), *Die Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos.
- SINCLAIR, IAN (1984), *The Vienna Convention on the Law of Treaties*, Manchester: University Press.
- SPENNEMANN, CHRISTOPH (2001), The WTO Agreement on Government Procurement – A Means of Furtherance of Human Rights?, *Zeitschrift für Europäische Studien* 4, S. 43–95.

SUMMERS, CLYDE (2001), The Battle in Seattle: Free Trade, Labor Rights, and Societal Values, *Pennsylvania Journal of International Economic Law* 22, S. 61–90.

UNITED NATIONS (1966), *Yearbook of the International Law Commission*, Volume II, New York: United Nations Publications.

VERDROSS, ALFRED und BRUNO SIMMA (1984), *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.

VOSSLER CHAMPION, KAREN (1996), Who pays for Free Trade? The Dilemma of Free Trade and International Labor Standards, *North Carolina Journal of International Law & Commercial Regulation* 22, S. 181–239.

WTO (1995), *GATT, Analytical Index: Guide to GATT Law and Practice*, 6. Aufl., Genf: World Trade Organization.

